



An

Bundeskanzleramt der Republik Österreich

Parlament der Republik Österreich

Betrifft: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Beamten-Dienstrechtsgesetzes

Hiermit nimmt die Radlobby IG Fahrrad namens ihrer Mitglieder und UnterstützerInnen Stellung zum aktuellen Begutachtungsentwurf, der in der Reisegebührenvorschrift des Beamten-Dienstrechtsgesetzes das Fahrrad-Kilometergeld für Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete streichen soll. Dies betrifft Streichungen im Beamten-Dienstrechtsgesetz, 8. § 10 Abs. 5 und 7 bzw 9. § 11.

In den unten angeführten Änderungen wird das das Kilometergeld für zu Fuß gehen und Radfahren ersatzlos gestrichen. Eine Streichung der Unterstützung der Wahl von emissionslosen Verkehrsmitteln für Arbeits- und Dienstwege ist nicht nur das falsche Signal in Zeiten des Klimawandels, sondern übertrifft in ihren volkswirtschaftlichen Folgekosten die möglichen, vergleichsweise minimalen Einsparungen bei weitem, sind doch alltägliches Radfahren und Fußgehen laut WHO und zahlreichen internationalen Untersuchungen gesundheitsfördernd und damit entlastend für das Gesundheitsbudget. Darüber hinaus widerspricht diese vorgeschlagene Maßnahme den Zielen des Österreichischen Masterplans Radverkehr des Lebensministeriums.

Daher ersuchen wir die Zuständigen, diese Änderungen nicht vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Alexander Hager, Obmann Radlobby IG Fahrrad

Teil der Bundesweiten Plattform Radlobby.at

Wien, 16.11.2010

Seite 2: Änderungen lt. Begutachtungsentwurf:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00218/index.shtml



Unter Punkt 5 "Änderung der Reisegebührevorschrift" wird folgendes angeführt:

8. § 10 Abs. 5 und 7 entfällt.

9. § 11 entfällt.

In der derzeitigen Reisegebührevorschrift lauten die Absätze folgendermaßen:

§ 10. (5) Bei Benützung eines eigenen Fahrrades gelten die Bestimmungen über das Kilometergeld (§ 11).

(7) Bei Benützung eines dem Beamten zur Verfügung gestellten Dienstfahrrades gelten die Bestimmungen über das Kilometergeld mit der Maßgabe, daß die Entschädigung 25 vH des Kilometergeldes beträgt und die Kosten der Mitbeförderung des Dienstfahrrades auf Massenbeförderungsmitteln ersetzt werden.

§ 11. (1) Wenn bei einer Dienstreise mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel Wegstrecken von mehr als zwei Kilometern zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt dem Beamten ein Kilometergeld. Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken...

Aus oben angeführten Gründen ist diese Streichung abzulehnen.